

17. Juli 1956

81

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 7 Regelungsg

Leitsätze:

- 1) Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 7 Abs. 2 Regelungsg ist für einen wegen politischer Belastung entfernten Angestellten einer Allgemeinen Ortskrankenkasse das Organ, welches die Kasse leitet.
- 2) Bei Anwendung des § 7 Abs. 1 Regelungsg ist nicht nur die Ernennung, sondern auch jede Beförderung einzeln nachzuprüfen (in Übereinstimmung mit BVerwG, NJW 55, 1771 und 56, 761).

Aktenzeichen: 3 AZR 112/54

Urteil des BAG vom 17. Juli 1956

LAG Frankfurt/L.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 112/54
IV LA 130/53
(Frankfurt/Main)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 17. Juli 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 1956 durch die Bundesrichter Schilgen, Professor Dr.Dr. Boldt und Dr. König sowie die Bundesarbeitsrichter Lutsch und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der Kammer IV des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 2. Februar 1954 - IV LA 130/53 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1894 geborene Kläger war nach dem Ersten Weltkrieg selbständiger Lebensmittelhändler. Nachdem er in den Jahren 1926 bis 1928 wiederholt wegen Betruges bestraft und bis Juni 1929 wegen einer Gesamtstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten Gefängnis in Strafhaft war, wurde er erwerbslos. Am 1. September 1929 trat er der NSDAP als Mitglied bei, am 2. August 1931 auch der SA.

Nachdem die NSDAP zur Macht gelangt war, wurde der Kläger auf Fürsprache von Parteistellen im August 1933 bei der Stadtverwaltung in Darmstadt und am 6. Februar 1934 bei der AOK in Darmstadt als Hilfsarbeiter eingestellt. Nach ausreichend bestandener A-Prüfung wurde er mit Wirkung vom 1. August 1936 als Sekretär bei der AOK Darmstadt dienstordnungsmäßig angestellt. Diese Anstellung wurde jedoch mit seiner Zustimmung alsbald rückgängig gemacht, weil er seine Bestrafungen verschwiegen hatte. Der Kläger blieb weiter Hilfsarbeiter bei der AOK in Darmstadt und wurde am 1. August 1937 als solcher von der Beklagten übernommen. Ende 1937 kündigte die Beklagte dem Kläger wegen Betrunketheit während des Dienstes, nahm aber diese Kündigung auf Einspruch des Klägers zurück. Am 11. Oktober 1938 stellte die Beklagte den Kläger mit Rückwirkung zum 1. Februar 1938 dienstordnungsmäßig als Sekretär an. In der Folgezeit blieben vielfache Bemühungen des Klägers, eine bessere Stellung bei der Beklagten zu erreichen, zunächst erfolglos. Im Mai 1941 bestand er die B-Prüfung nicht. Im August 1941 wurde er in die Ostgebiete, und zwar an die AOK in G im damaligen W , abgeordnet. Dort ließ man ihn nach wiederholter Bewerbung zur vereinfachten B-Prüfung zu, die er auch bestand. Daraufhin wurde er mit Wirkung vom 1. August 1942 zum Inspektor befördert. Seine Abordnung in den W . wurde im September 1942 auf seinen Antrag aufgehoben, und er kehrte in den Dienst der Beklagten zurück, in welchem er bis Kriegsende verblieb.



Am 29. April 1945 kündigte ihm die Beklagte auf Anordnung der Besatzungsmacht wegen seiner politischen Belastung.

Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Kläger in die Gruppe IV der Mitläufer eingestuft. Seinen Antrag auf Übergangsgehalt gemäß §§ 37, 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG (Regelungsgesetz) lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 3. September 1951 ab, da der Kläger seine Anstellung lediglich wegen seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt habe (§ 7 RegelungsgG). Im anschließenden Verfahren gemäß § 358 RVO wies das Versicherungsamt in Friedberg den Kläger mit seinen Ansprüchen ab, weil er noch keine 10 Dienstjahre habe. Das Oberversicherungsamt in Darmstadt wies die Beschwerde des Klägers durch Urteil vom 5. November 1952 als unbegründet aus den Gründen des § 7 RegelungsgG zurück.

Daraufhin hat der Kläger beim Arbeitsgericht auf Zahlung von 3.000,- DM als Teilbetrag seines Übergangsgebaldes geklagt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da die dienstordnungsmäßige Anstellung des Klägers sowohl unter Verletzung beamtenrechtlicher Vorschriften als auch wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erfolgt sei. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die dienstordnungsmäßige Anstellung des Klägers vom 11. Oktober 1938 zwar nicht ersichtlich gegen beamtenrechtliche Vorschriften verstoßen, wohl aber auf enger Verbindung des Klägers zum Nationalsozialismus beruht habe.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Mit Recht hat das angefochtene Urteil angenommen, daß die Arbeitsgerichte für den Klageanspruch sachlich zuständig sind (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG; § 2 Ziff. 3 der 3. DVO zum RegelungsgG; vgl. BAG 1, 205; 2, 81; BVerwGE 2, 144; BVerwG, DVBl. 56, 267), und daß die nach dem damals noch gültigen § 358 Abs. 3 RVO erforderliche Entscheidung des Oberversicherungsamtes vorliegt und rechtzeitig mit der zulässigen



Klage beim Arbeitsgericht angegriffen worden ist. Hierüber besteht zwischen den Parteien jetzt kein Streit mehr.

Abweichend von der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist aber auch die von § 7 Abs.2 RegelungsG verlangte Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde des Klägers gegeben. Oberste Dienstbehörde für einen Angestellten einer Ortskrankenkasse war nämlich bis zur Bildung der nach dem Gesetz vom 22. Februar 1951 über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (BGBl. 51, 124) zuständigen Organe der Leiter der Ortskrankenkassen. Das ergibt sich aus der eigenen Rechtspersönlichkeit der Träger der Krankenversicherung (vgl. §§ 3, 4 RVO) sowie aus einer entsprechenden Anwendung von § 3 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes. Bestätigt wird diese - auch von Brackmann in seinem Handbuch der Sozialversicherung 1954, Band I, S. 169 vertretene - Ansicht durch die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 8. September 1943 (RABl. 1943, Teil II, S. 421), des Bundesministers für Arbeit vom 29. Februar 1952 (abgedruckt in "Die Ortskrankenkasse" 1952 S. 333) und des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 26. März 1952 (abgedruckt in "Wege zur Sozialversicherung" 1952, S. 184), wobei dahingestellt bleiben kann, ob und inwieweit diese Erlasse Rechtsnormen enthalten. Die gegenteilige Ansicht des angefochtenen Urteils, daß oberste Dienstbehörde im Sinne von § 7 Abs.2 Satz 1 RegelungsG die zuständige oberste Landesbehörde, d.h. im Falle des Klägers der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr sei, beruht auf der irrigen Annahme, § 60 RegelungsG sei anwendbar. Das trifft deshalb nicht zu, weil § 60 im Kapitel I des RegelungsG betr. verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes steht, während der Kläger nicht zu den Verdrängten, sondern zu den politisch Betroffenen gehört. Deren Rechtsverhältnisse sind im Kapitel II des Regelungsgesetzes (§§ 62, 63) geordnet, ohne daß dabei in § 63 der § 60 für entsprechend anwendbar erklärt worden ist.

Da der Leiter der Beklagten als hiernach zuständige oberste Dienstbehörde unstreitig am 3. September 1951 den Anspruch des Klägers auf Übergangsgehalt aus §§ 37, 63



RegelungsG unter Berufung auf die Ausnahmenvorschrift des § 7 abgelehnt hat, ist die von § 7 Abs.1 verlangte Voraussetzung gegeben. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob, wie das Landesarbeitsgericht ohne ausreichende Begründung meint, eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde im vorliegenden Fall entbehrlich war.

II. In materieller Hinsicht sind die Ausführungen des angefochtenen Urteils an sich rechtlich im wesentlichen nicht zu beanstanden. Sie reichen aber zu seiner Begründung nicht aus.

a) Das Landesarbeitsgericht führt zunächst aus, daß die dienstordnungsmäßige Anstellung des Klägers vom 1. Februar 1938 nicht nachweislich beamtenrechtlichen oder besser gesagt dienstordnungsmäßigen Vorschriften widersprochen habe. Es verneint damit die erste Alternative des § 7 RegelungsG. Ob dies zutrifft, d.h., ob nicht insbesondere die mehrfache Bestrafung des Klägers wegen Betruges, vor allem die letzte im Strafregister noch nicht getilgte (vgl. § 7 des Straftilgungsgesetzes) Bestrafung mit 2 Jahren und 10 Monaten Gefängnis und ihr Verschweigen durch den Kläger nicht doch nach anerkannten Anstellungsgrundsätzen schlechthin ein Hindernis für eine dienstordnungsmäßige Anstellung war, mag allerdings zweifelhaft sein, kann aber dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist es frei von rechtlichen Bedenken, daß das Landesarbeitsgericht dann anschließend auf Grund einer eingehenden Würdigung des von ihm festgestellten Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen ist, die dienstordnungsmäßige Anstellung des Klägers sei wegen dessen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden. Diese Annahme, die dem zweiten Tatbestand des § 7 RegelungsG entspricht, stützt das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Beziehung im einzelnen darauf, daß der Kläger ein sogenannter alter Kämpfer war, der sich wiederholt und nicht ohne Erfolg auf diese Eigenschaft berufen hat, andererseits aber wegen seiner Bestrafungen und deren Verschweigen, seiner ansteckenden Krankheit (Lues) und auch wegen seines Verhaltens (Betrunkenheit im Dienst im November 1937 und Unstimmigkeiten in den Wochenabrechnungen im Frühjahr 1938) zur Zeit seiner dienstordnungsmäßigen An-



stellung nicht entfernt den Anforderungen entsprach, die an einen mit beamtenähnlichen Rechten und Pflichten ausgestatteten Angestellten einer Krankenkasse gestellt werden müssen. Mit Recht meint das Landesarbeitsgericht, ein derart belasteter Mann wäre nach allgemeiner Lebenserfahrung und von Rechts wegen nicht dienstordnungsmäßig angestellt worden, wenn er nicht als "alter Kämpfer" bevorzugt worden wäre. Auch die Revision kann diese vom Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum gezogene Folgerung, die Anstellung des Klägers habe mindestens überwiegend auf seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus beruht, im wesentlichen nur mit dem Hinweis darauf angreifen, daß die dienstlichen Leistungen des Klägers zufriedenstellend und möglicherweise keine anderen geeigneten Kräfte vorhanden gewesen seien. Das genügt aber nicht, um sie zu erschüttern, selbst wenn man bei der Auslegung des § 7 RegelungsgG den bei einer solchen Ausnahmegesetzgebung gebotenen strengen Maßstab anlegt.

- b) Gleichwohl ist es rechtlich zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Anwendung des § 7 RegelungsgG nur auf die dienstordnungsmäßige Anstellung des Klägers im Jahre 1938 abgestellt und nicht auch seine Beförderung zum Inspektor im Jahre 1942 in Betracht gezogen hat. Da Art. 131 GG und das Regelungsgesetz an die rechtliche Stellung anknüpfen, die ein im öffentlichen Dienst Stehender beim Zusammenbruch am 8. Mai 1945 hatte, kommt es darauf an, ob der Kläger auch seine damalige Stellung als Inspektor unter Verletzung beamtenrechtlicher Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt hat. Auf diese Frage ist das angefochtene Urteil nicht eingegangen. Es hat stillschweigend unterstellt, daß die von ihm näher begründete Regelwidrigkeit der ersten Anstellung zugleich auch eine Regelwidrigkeit der späteren Beförderung bedeute. Das ist aber insofern nicht richtig, als es an sich nicht ausgeschlossen ist, daß ein aus den Gründen des § 7 regelwidrig Angestellter sich nachträglich in einem zu seiner regulären Beförderung ausreichendem Maße qualifiziert. Dieser vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Entschei-



gen vom 3. Dezember 1954, NJW 55, 1771, und vom 9. Dezember 1955, NJW 56, 761 gewonnenen Erkenntnis macht sich der Senat zu eigen.

- c) Deswegen das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Erörterung an die Vorinstanz zurückzuverweisen erübrigt sich aber, weil die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen ausreichen, um eine derart günstige Qualifizierung des Klägers auszuschließen. Der Kläger hat sich auch noch nach seiner dienstordnungsmäßigen Anstellung dauernd auf seinen frühzeitigen Beitritt zur NSDAP berufen, um eine bessere Stellung zu erlangen. Gegen die an sich schon sehr unwahrscheinliche Behauptung des Klägers, seine Beförderung habe nicht auf seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus beruht, spricht auch, daß er die Beförderungsprüfung erst nach Wiederholung und nur in ihrer erleichterten Form bestanden hat. Die in den Personalakten befindlichen nicht ungünstigen Zeugnisse vom 24. Juli 1937 und 30. Oktober 1942 können am Ergebnis nichts ändern, zumal sie sich auf die fachlichen Leistungen des Klägers beschränken und die ihn belastenden sonstigen Umstände nicht aus der Welt schaffen. Der Senat sieht sich daher in der Lage, von einer Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht abzusehen und gemäß § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO selbst zu entscheiden.

gez. Schilgen

Dr. Boldt

Dr. König

Lutsch

Paulsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)